jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/11/25 Ra 2020/06/0070

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.2021

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/02/0141 B 7. Juli 2016 RS 2

Stammrechtssatz

Könnte die Auskunft iSd § 103 Abs 2 KFG 1967 (Verfassungsbestimmung) ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden, sind gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Die Notwendigkeit, solche Aufzeichnungen zu führen, erweist sich gerade im Fall der Benützung von Kraftfahrzeugen durch eine Mehrzahl von Personen als vorhersehbar (vgl. E 28. Jänner 2000, 98/02/0256).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020060070.L01

Im RIS seit

10.01.2022

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at